



Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

Herrn
Johannes Filter



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON



REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@dipl.o.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Lageberichte zu Chile**
BEZUG Ihre Anfrage vom 16.01.2020, Eingangsbestätigung vom
17.01.2020, unser Schreiben vom 17.02.2020, Ihr Schreiben vom
24.02.2020
ANLAGE -1-
GZ 505-511.E IFG 022-2020 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 17.03.2020

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Ihrem o.g. Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wünschen Sie die Zusendung aller Lageberichte zu Chile, die die Situation vor Ort seit dem 01.10.2019 beschreiben.

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es mit Chile um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der geschwärzten Textpassagen in dem Bericht besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Hinblick auf Chile gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen-, sicherheits-, wirtschafts- und umweltpolitischen Bereich fortzuführen. Chile ist ein wichtiger Partner, sowohl bilateral als auch multilateral. Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in Chile auf den verschiedensten Ebenen. Sie könnte Schaden nehmen, wenn Aussagen und Wertungen an die Öffentlichkeit gerieten, die lediglich ausgesuchten diplomatischen Kommunikationskanälen vorbehalten bleiben, bzw. deren Offenlegung zu einer Einschränkung bislang offener und vertrauensvoller Kommunikationskanäle im bilateralen Verhältnis führen könnte.

Die im Oktober begonnene Krise des Landes setzt sich weiterhin fort, die benannten Personen, Parteien usw. sind nach wie vor Akteure in einem innenpolitischen Konflikt, der mit hoher Emotionalität und Unsicherheiten verbunden ist. Jede bekannt werdende Bewertung, Wiedergabe vertraulicher Informationen usw., aber auch selbst vorsichtiger Wertungen und Analysen unsererseits könnte – in korrekter Wiedergabe oder mit „Spin“ –

vor Ort von interessierter Seite gegen den jeweiligen politischen Gegner verwendet werden.

Die Bundesregierung und konkret die Botschaft vor Ort würden damit in eine Auseinandersetzung, die bereits knapp 30 Todesopfer und Tausende Verletzte gefordert hat und deren Ausgang völlig unabsehbar ist, hineingezogen werden. Das Auswärtige Amt steht mit der chilenischen Regierung im Kontakt und hat die guten (natürlich innenpolitisch neutralen) Dienste und seine Hilfe bei der Beruhigung der innenpolitischen Lage angeboten.

Einige Projekte werden vor diesem Hintergrund bereits umgesetzt bzw. vorbereitet. Ein Bekanntwerden der vollständigen Berichte in Chile würde das Vertrauensverhältnis und unsere bilateralen Beziehungen allgemein mit Sicherheit erheblich und womöglich nachhaltig beschädigen.

Die von Ihnen angefragten Berichte (DKOR) können Ihnen daher nur mit Teilschwärzungen zur Verfügung gestellt werden. Einer vollständigen Herausgabe steht § 3 Nr. 1 a IFG entgegen.

Die Verteiler der DKORs wurden geschwärzt, da sie keine Informationen, die thematisch von Ihrer Anfrage umfasst werden, enthalten.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung der von Ihrer Anfrage umfassten, beim Auswärtigen Amt vorliegenden Unterlagen. Alle DKOR enthalten Informationen, deren Herausgabe § 3 Nr. 1 a IFG entgegensteht. Diese Informationen wurden geschwärzt.

Datum	Dokument	Ausnahmetatbestand Schwärzungen
19.10.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG
21.10.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG
22.10.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG
25.10.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG
26.10.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG
31.10.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG
05.11.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG

07.11.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG
11.11.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG
14.11.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG
15.11.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG
22.11.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG
08.12.2019	DKOR der Bo. Santiago de Chile	§ 3 Nr. 1 a IFG
Dezember 2019	Politischer Halbjahresbericht VS-NfD	§ 3 Nr. 1 a IFG; § 3 Nr. 4 IFG Inhalt nicht von Anfrage umfasst

Im Einzelnen:

DKOR vom 19.10.2019

Der DKOR enthält wertende Einschätzungen zur Reaktion der Regierung auf die Unruhen.

DKOR vom 21.10.2019:

Seite 1 enthält wertende Aussagen zu den chilenischen Streitkräften.

Seite 2 enthält wertende Aussagen zu aktuellen Entwicklungen in der chilenischen Zivilgesellschaft und zur Durchsetzungskraft, Funktionalität und Leistungsfähigkeit der chilenischen Regierung

DKOR vom 22.10.2019:

Seite 1 enthält wertende Aussagen zu politischen Akteuren.

Auf Seite 2 werden wertende Aussagen zur Durchsetzungskraft, Funktionalität und Leistungsfähigkeit der chilenischen Regierung getroffen.

Auf Seite 3 werden wertende Aussagen zur lokalen Infrastruktur getroffen.

DKOR vom 25.10.2019

Seite 1 enthält wertende Aussagen zu Maßnahmen der chilenischen Regierung.

Auf Seite 2 werden außerdem wertende Aussagen zu politischen Akteuren, Medien und zur Zivilgesellschaft sowie zum Verhältnis zwischen Chile und Deutschland getroffen.

Auf Seite 3 werden wertende Aussagen sowohl zu Zivilgesellschaft und öffentlichen Organen als auch zur Funktionalität des Rechtsstaates und der Menschenrechtssituation in Chile getroffen. Darüber hinaus enthält der Bericht Wertungen zur aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Chiles.

DKOR vom 26.10.2019

Seite 1 enthält wertende Aussagen zu politischen Akteuren.

Seite 2 enthält zudem wertende Aussagen zu Maßnahmen der chilenischen Regierung und zu Zivilgesellschaft und Strafverfolgung.

DKOR vom 31.10.2019

Seite 1 enthält wertende Aussagen zu Maßnahmen der chilenischen Regierung und zu politischen Akteuren.

Seite 2 enthält wertende Aussagen zu Maßnahmen und Positionen der chilenischen Regierung und zu Tendenzen in der Zivilgesellschaft, über das Verhältnis zwischen Chile und Deutschland sowie zu chilenischen Sicherheitskräften.

Die Schwärzungen betreffen zudem Vorschläge und Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passagen gefährdet.

Seite 3 enthält Wertungen zur Menschenrechtslage sowie zu politischen Akteuren und deren Positionen zu den Unruhen.

DKOR vom 05.11.2019

Auf Seite 1 werden wertende Aussagen zu Maßnahmen der chilenischen Regierung getroffen.

Auf Seite 2 werden wertende Aussagen zur Situation der chilenischen Zivilgesellschaft und zu Maßnahmen der chilenischen Regierung getroffen.

DKOR vom 07.11.2019

Seite 1 enthält wertende Aussagen zu Maßnahmen der chilenischen Regierung.

Seite 2 enthält wertende Aussagen zur Perspektive der politischen Situation in Chile sowie zu politischen Akteuren.

Die Schwärzungen betreffen zudem Vorschläge und Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passagen gefährdet.

Seite 3 enthält wertende Aussagen zur Entwicklung der Sicherheitslage in Chile

DKOR vom 11.11.2019

Seite 1 enthält wertende Aussagen zu Maßnahmen der chilenischen Regierung und zu Positionen der chilenischen Zivilgesellschaft sowie politischer Akteure.

Die Schwärzungen auf Seite 2 betreffen zudem Vorschläge und Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passagen gefährdet.

DKOR vom 14.11.2019

Auf Seite 1 werden wertende Aussagen zu Positionen politischer Akteure und zu Maßnahmen der chilenischen Regierung getroffen.

Die Schwärzungen auf Seite 2 betreffen zudem Vorschläge und Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passagen gefährdet.

Außerdem werden wertende Aussagen zu den chilenischen Sicherheits- und Streitkräften, sowie zu Positionen und Maßnahmen politischer Akteure getroffen..

Seite 3 enthält wertende Aussagen zu Positionen der chilenischen Zivilgesellschaft.

Auf Seite 3 werden außerdem wertende Aussagen zu internen Maßnahmen und Positionen der Auslandsvertretungen in Chile sowie wertende Aussagen in Bezug auf die allgemeine Sicherheitssituation in Chile getroffen.

DKOR vom 15.11.2019

Seite 1 enthält wertende Aussagen zu Maßnahmen der chilenischen Regierung.

Seite 2 enthält wertende Aussagen zu Positionen politischer Akteure und deren Maßnahmen, insbesondere der chilenischen Regierung sowie zu den Sicherheitskräften.

Die Schwärzungen auf Seite 2 betreffen zudem Vorschläge und Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passagen gefährdet.

DKOR vom 22.11.2019

Auf Seite 1 werden wertende Aussagen zur wirtschaftlichen Situation Chiles und zu Positionen in der chilenischen Zivilgesellschaft getroffen.

Seite 2 enthält wertende Aussagen zu Maßnahmen der chilenischen Regierung sowie anderer politischer Akteure.

Die Schwärzungen auf Seite 2 betreffen zudem Vorschläge und Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland. Diese außenpolitischen Ziele würden durch eine Veröffentlichung der geschwärzten Passagen gefährdet.

Auf Seite 2 werden außerdem wertende Aussagen zur wirtschaftlichen Situation Chiles und zu wirtschaftlichen Akteuren in Chile getroffen.

DKOR vom 08.12.2019

Auf Seite 1 und 2 werden wertende Äußerungen zu den Sicherheitskräften getroffen.

Auf Seite 3 werden wertende Äußerungen zu Justiz und Rechtsstaatlichkeit getroffen.

Politischer Halbjahresbericht:

Zugang zum Politischen Halbjahresbericht zu Chile vom Dezember 2019 kann Ihnen ebenfalls nicht gewährt werden. Einer Bekanntgabe steht neben § 3 Nr. 1 a IFG (Begründung und Voraussetzungen siehe auf Seite 2 und Seite 3) auch § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) entgegen (vormals Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46). Vorliegend unterliegen die geschwärzten Informationen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Die Notwendigkeit dieser Einstufung besteht in Gänze fort.

Bei den geschwärzten Passagen handelt es sich um Tatsachen bzw. Erkenntnisse i. S. d. § 2 VSA. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt sich vor allem daraus, dass es im Falle des Bekanntwerdens der Informationen zu einer Erschütterung des Vertrauensverhältnisses der bilateralen Beziehungen zu Chile kommen kann und damit das angestrebte Ziel, vertrauensvolle auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehungen zu unterhalten, untergräbt. Die bilateralen Beziehungen müssen auf einem Vertrauenstatbestand aufgebaut werden, sonst können sie nicht zielgerichtet genutzt werden.

Gleichzeitig muss intern eine wertende, schonungslose und teilweise spekulative Analyse, sozusagen ohne „Schiere im Kopf“, innerhalb der exekutiven Eigenverantwortung möglich sein, um Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen im bilateralen Dialog festzulegen und ein effektives Arbeiten gemäß dem Aufgabenprofil einer Bundesbehörde wie dem Auswärtigem Amt zu ermöglichen. Eine solche Bewertung und damit die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit des Auswärtigen Amtes kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen in dem Empfängerkreis der exekutiven Eigenverantwortung keinerlei Zweifel bestehen, mithin deswegen keine diplomatischen Verwerfungen zu befürchten sind. Aus diesen Gründen ergibt sich auch die materiell-rechtliche Einordnung als Verschlussache „nur für den Dienstgebrauch“ für den Politischen Halbjahresbericht.

Es wurde geprüft, ob Ihnen der Politische Halbjahresbericht mit teilweisen Schwärzungen zugänglich gemacht werden könnte. Dies ist nicht möglich, da der Bericht aufgrund der

Ereignisse im 2. Halbjahr 2019 fast ausschließlich aus Wertungen zur aktuellen Lage besteht. Es würde nach deren Schwärzungen kein verständlicher substantieller Text mehr zur Weitergabe übrig bleiben.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung – IFGGebV). Lediglich die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrags sind gebührenfrei. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften ist je nach Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung der Informationen eine Gebühr zwischen 30,00 Euro und 500,00 Euro zu erheben, Nummer 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV.

Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft. Es mussten mehrere Referate im Auswärtigen Amt beteiligt werden und der Zeitaufwand zur Beantwortung Ihrer Anfrage hat 30 Minuten bei Weitem überschritten. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im Auswärtigen Amt einen Zeitaufwand von 10 Minuten für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes, 220 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 300 Minuten für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung der pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes, 45,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes und 60,00 € für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes ergibt sich auf dieser Grundlage rechnerisch ein Verwaltungsaufwand von 470,00 Euro.

Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann gem. § 10 Abs. 2 IFG. Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und der o.g. gesetzlichen Kriterien für die Gebührenbemessung wurde hier eine Gebühr von 95,00 Euro (IFGGebV, Teil A, Ziffer

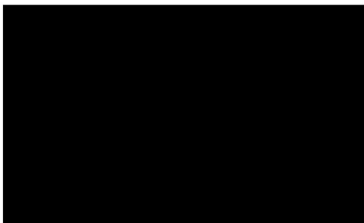
2.2.) festgesetzt. Diese Gebühr ist zum hier verursachten Verwaltungsaufwand angemessen und entfaltet angesichts des Gebührenrahmens von bis zu 500,00 Euro keine abschreckende Wirkung. Der Informationszugang kann wirksam in Anspruch genommen werden.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 95,00 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
BLZ 86000000
Konto Nr. 86001040
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: 880801009074, 505-IFG 022-2020

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.